

Sehr geehrte/r Vereinsvorsitzende/r !

Sehr geehrte/r Kassenwart/in !

Wieder einmal steht die turnusmäßige Überprüfung der gemeinnützigen Zwecken dienenden Vereine an.

Anliegend fügen wir neben dem Steuererklärungsvordruck Gem.1 einige Übersichten bei, die Ihnen und uns die Überprüfung erleichtern sollen. Dabei handelt es sich um:

- **eine Checkliste der einzureichenden Unterlagen,**
- **ein Blatt zur Mitteilung Ihrer Kommunikationsmerkmale**
- **eine Arbeitshilfe zur Zusammenstellung der Aufwendungen für Ihre Mitglieder und**
- **eine Aufstellung der Zahlungen an Übungsleiter**

Wir hoffen, Ihnen hiermit die Arbeit zu erleichtern. Sollten Sie dennoch Fragen haben, **rufen Sie einfach an** oder schicken eine **E-Mail**. Ansprechpartner sind:

Herr Franz Josef Stoy ,	Telefon 06561/603 15231
Herr Heinz Broy,	Telefon 06561/603 15226
Frau Meta Hilgers,	Telefon 06561/603 15225
Herr Hermann Melchior,	Telefon 06561/603 15232

Telefax: **06561/ 603 45722**

E-Mail: **v-stelle.02@fa-bt.fin-rlp.de**

Soweit Sie die Steuererklärung persönlich einreichen möchten, vereinbaren Sie bitte telefonisch einen Termin in der Zeit von 8:00 Uhr bis 12:00 Uhr oder 14:00 bis 15:30 Uhr. Anträgen auf Fristverlängerung kann nur bei Begründung stattgegeben werden, da die geforderten Unterlagen alle vorliegen müssten und ein großer Zeitaufwand für die Zusammenstellung nicht erforderlich ist. Diese Maßnahme dient dazu, Ihrem Verein rechtzeitig vor Ablauf des bisherigen Freistellungsbescheides einen gültigen Bescheid erteilen zu können. Ich bitte daher um Verständnis und Einhaltung der gesetzten Abgabefrist.

Besuchen Sie uns im Internet. Unter **www.finanzamt-bitburg-pruem.de** finden Sie im Downloadbereich die Broschüre für gemeinnützige Vereine. Im Bereich Information – Download für Vereine finden Sie unsere Fortbildungspräsentationen zu verschiedenen Themen. Diese können Sie dort auch herunter laden. Die Broschüre finden Sie ebenfalls auf der beim Finanzamt kostenlos erhältlichen Elster CD (Elster = **Elektronische Steuererklärung**).

Ihr Finanzamt



Informationen und Vordrucke

finden Sie im Internet auf der
Homepage des Finanzamts Bitburg-Prüm
unter

www.finanzamt-bitburg-pruem.de

Informationen

Download
(linke Seite)

**I
N
T
E
R
N
E
T**

Vordrucke
(rechts oben)

**Download für
Vereine**

Suchen
(Feld in der Seitenmitte)

Finanzamt Bitburg-Prüm
Besteuerung der Vereine

Ansprechpartner
Herr Franz-Josef Stoy
Herr Heinz Broy
Herr Hermann Melchior

Tel. 06561 / 603 15722

Begriff
eingeben z.B.

Zuwendung
(für Spendenbescheinigung)
oder

Körperschaftsteuererklärung
(für Vordrucke zur Körperschaftsteuererklärung)

Überprüfung der Gemeinnützigkeit für die Jahre 2008 bis 2010

diese Unterlagen bitte vorlegen - **Checkliste:**



- **Telefon Nummer** (unter der Sie tagsüber erreichbar sind) und
- **E-Mail Adresse** (soweit vorhanden)
- **Fax Nr.** – siehe anliegendes Blatt „Eine Bitte der Finanzverwaltung“

- **Vordruck Gem. 1 Erklärung** (bei Sportvereinen auch Gem 1 A)
Soweit Ihre Satzung seit der letzten Prüfung geändert wurde, bitte neue Satzung mit vollem Wortlaut einreichen.

- **Kassenbücher der Jahre 2008 , 2009, 2010** (Kopie reicht)
mit Prüfvermerken der Kassenprüfer/Wirtschaftsprüfungsges. usw.

- **Einnahme/Ausgabenaufstellung (Festabrechnung)**
zu jeder Aktion mit Verkauf (z.B. Fest, Flohmarkt, Basar, Tombola,)

- **Aufstellung der Rücklagen mit Verwendungszweck**
(- bitte geben Sie von jedem Konto den Stand zum Jahresende 2010 an)

- **Niederschriften der Mitgliederversammlungen**
der Jahre 2008 , 2009, 2010 (Kopie reicht)

- **Zusammenstellung der Aufwendungen für die Mitglieder**
in den einzelnen Jahren 2008, 2009 ,2010
→ *Muster beigelegt*

- **Aufstellung der Übungsleiter** → *Muster beigelegt*
nicht erforderlich, wenn Sie keine Übungsleiter beauftragen.

im Bedarfsfall zusätzlich vorzulegende Unterlagen

- **Umsatzsteuer- Jahreserklärung**, *nur* soweit das jeweilige Vorjahr mit dem Gesamtumsatz aus wirtschaftlichem Geschäftsbetrieb und Zweckbetrieb zusammengerechnet den Betrag von 17.500 € überstiegen hat.
- **Körperschaftsteuererklärung** – *nur* soweit die Gesamteinnahmen aus dem wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb den Betrag 35.000 € überstiegen haben.
- **Anmeldung über Steuerabzug bei Vergütungen an beschränkt Steuerpflichtige** – nur – soweit ausländische Musikgruppen, Künstler, Sportler, usw. beauftragt wurden.
- **Lohnsteueranmeldungen** – nur soweit steuerpflichtige Löhne gezahlt wurden, für die noch keine Anmeldung erfolgte. Alternativ Anmeldebestätigung Bundesknappschaft.

Eine Bitte der Finanzverwaltung

Bitte unterstützen Sie die Sparmaßnahmen der Finanzverwaltung.
Geben Sie uns für eventuelle Rückfragen nachfolgende
Kommunikationsmöglichkeiten an, damit Portokosten eingespart werden
können:

↑ **Name des Vereins oder
Aktenzeichen/Steuernummer**

**Name und Telefonnummer des Ansprechpartners
Ihres Vereins (Erreichbarkeit 8:00 bis 16:00 Uhr)**

E-Mail Adresse (soweit regelmäßig abgefragt wird)

**Fax Nr. (soweit Sie direkten Zugang haben und sich mit
Rückfragen per Fax einverstanden erklären)**

Vielen Dank für Ihre Unterstützung.

Die Daten werden nicht elektronisch gespeichert – dieses Blatt wird zum
Vorgang geheftet.

Aufwendungen für die Mitglieder Ihres Vereins

Name des Vereins:

Aufwendungen zur Förderung der Geselligkeit und für Geschenke an die Mitglieder dürfen bei gemeinnützigen Vereinen nur in sehr begrenztem Umfang (40 € für Geselligkeit und 40 € für Geschenke aus besonderem, persönlichen Anlass je aktivem Mitglied) getätigt werden. Ab dem Kalenderjahr 2007 besteht zudem die Möglichkeit für die ehrenamtliche Mitarbeit im Verein, bei Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen, bis zu 500 € jährlich steuerfrei an Mitglieder auszus zahlen. Nachstehend mache ich Angaben zu den Ausgaben in den einzelnen Kalenderjahren:

Kalenderjahr 2008

→ der Verein hatte in diesem Jahr

aktive Mitglieder

Art der Aufwendung/en

Betrag

Art der Aufwendung/en	Betrag

Jugendmaßnahmen (Freizeiten usw.) bitte gesondert aufführen.

Kalenderjahr 2009

→ der Verein hatte in diesem Jahr

aktive Mitglieder

Art der Aufwendung/en

Betrag

Art der Aufwendung/en	Betrag

Jugendmaßnahmen (Freizeiten usw.) bitte gesondert aufführen.

Kalenderjahr 2010

→ der Verein hatte in diesem Jahr

aktive Mitglieder

Art der Aufwendung/en

Betrag

Art der Aufwendung/en	Betrag

Jugendmaßnahmen (Freizeiten usw.) bitte gesondert aufführen.

Beispiele: Mitgliederversammlung, Weihnachtsfeier, Vereinsausflug, Umtrunk beim Fest eines befreundeten Vereins, Umtrunk nach dem Einsatz, der Übung oder dem Spiel, geselliger Anteil am Probewochenende des Musikvereins, geselliger Teil bei der Feuerwehrübung usw. Bei vielen Einzelbeträgen bitte Summen bilden und in eine Spalte eintragen.

Wir haben keine Aufwendungen für Geselligkeit und keine Ehrenamtspauschale gezahlt – ggf. ankreuzen

Aufstellung der Zahlungen an Übungsleiter – auch bei Spielgemeinschaften

Name des Vereins:

Übungsleiterpauschalen (§ 3 Nr.26 Einkommensteuergesetz) sind bis zu einem Betrag von **2100 €** einschließlich Kostenersatz, für den es keine andere Steuerbefreiungsvorschrift gibt, steuerfrei. Dabei sind alle Tätigkeiten des Ü-Leiters (auch bei anderen Vereinen) einzubeziehen.

Wir haben **keine** Übungsleiterpauschalen ausgezahlt - **ggf. ankreuzen** – keine weiteren Eintragungen erforderlich). Dies gilt auch für die **Spielgemeinschaft** an der wir ggf. beteiligt sind.

Wir **bzw. die Spielgemeinschaft** haben an nachfolgend genannte Übungsleiter Zahlungen geleistet: Bitte geben Sie den **Gesamtbetrag – einschließlich Fahrtkostenersatz** – an !!!

Kalenderjahr 2008

Name Vorname	Geb. Datum	Tätigkeit	Jahres- betrag	wer übernimmt die eventuell anfallende Steuer?		ist der Ü-Leiter noch anderswo als Ü-Leiter tätig?	
				der Verein (Arbeitgeber)	der Übungsleiter (selbst.Tätigkeit)	ja	nein

ggf. Aktenzeichen, unter der Sie eine Übungsleiterbesteuerung durchgeführt haben.

bitte vom Übungsleiter bestätigen lassen

Kalenderjahr 2009

Name Vorname	Geb. Datum	Tätigkeit	Jahres- betrag	wer übernimmt die eventuell anfallende Steuer?		ist der Ü-Leiter noch anderswo als Ü-Leiter tätig?	
				der Verein (Arbeitgeber)	der Übungsleiter (selbst.Tätigkeit)	ja	nein

ggf. Aktenzeichen, unter der Sie eine Übungsleiterbesteuerung durchgeführt haben.

bitte vom Übungsleiter bestätigen lassen

Kalenderjahr 2010

Name Vorname	Geb. Datum	Tätigkeit	Jahres- betrag	wer übernimmt die eventuell anfallende Steuer?		ist der Ü-Leiter noch anderswo als Ü-Leiter tätig?	
				der Verein (Arbeitgeber)	der Übungsleiter (selbst.Tätigkeit)	ja	nein

ggf. Aktenzeichen, unter der Sie eine Übungsleiterbesteuerung durchgeführt haben.

bitte vom Übungsleiter

Finanzamt

Steuernummer

Erklärung

zur Körperschaftsteuer und Gewerbesteuer von Körperschaften,
die gemeinnützigen, mildtätigen oder kirchlichen Zwecken dienen

(§§ 51–68 Abgabenordnung, § 5 Abs. 1 Nr. 9 Körperschaftsteuergesetz und § 3 Nr. 6 Gewerbesteuergesetz)

für das Kalenderjahr 20 (letztes Jahr des Prüfungszeitraums) ①

Zelle	A. Allgemeine Angaben		
1	Bezeichnung der Körperschaft, Personenvereinigung oder Vermögensmasse		
2	Straße, Hausnummer und Postfach		
3	Postleitzahl	Ort	tagsüber telefonisch erreichbar unter Nr.
4	Ort der Geschäftsleitung / des Sitzes		Homepage
5	Rechtsform (z.B. Verein, Stiftung, Kapitalgesellschaft)		
6	Vorsitzender oder Geschäftsführer (mit Anschrift)		
7			tagsüber telefonisch erreichbar unter Nr.
8	Gegenstand des Unternehmens oder Zweck der Körperschaft		
9			
10			
11	Bankverbindung	Nummer des Bankkontos	Bankleitzahl
12	Geldinstitut (Zweigstelle) und Ort		
13	Name eines von Zeile 1 abweichenden Kontoinhabers (bitte Abtretungserklärung beifügen)		
14	Der Steuerbescheid soll einem von den Zeilen 1 bis 8 abweichenden Empfangsbevollmächtigten/Postempfänger zugesandt werden		
15	Empfangsvollmacht	ist beigelegt	liegt dem Finanzamt vor
16	Abschrift der Satzung in der zur Zeit gültigen Fassung vom	ist beigelegt	liegt dem Finanzamt vor
17	Abschrift des Beschlusses über die Festsetzung der Mitgliederbeiträge, Umlagen und Aufnahmegebühren für das o.g. Kalenderjahr	ist beigelegt	liegt dem Finanzamt vor

Die mit einem Kreis versehenen Zahlen beziehen sich auf die beiliegenden Erläuterungen zu dieser Erklärung.

Gem 1 – Erklärung

Jan. 08

Zelle B. Einzureichende Unterlagen

Bitte reichen Sie eine möglichst weitgehend aufgegliederte Gegenüberstellung der Einnahmen und Ausgaben und eine Aufstellung über das Vermögen am 31.12. des o.g. Kalenderjahres bzw. den Jahresabschluss (Bilanz und Gewinn- und Verlustrechnung) sowie den Geschäfts- oder Tätigkeitsbericht ein.
Fügen Sie bitte auch die entsprechenden Unterlagen für die beiden vorangegangenen Jahre bei. ①

C. Einzelangaben

18 Die Gesamteinnahmen (einschließlich Beiträge, Spenden, Zuschüsse, Einnahmen aus der Vermögensverwaltung und aus wirtschaftlichen Betätigungen; Umsatzsteuer) betragen:

nicht mehr als 35 000 € (weiter in Zeile 40)

mehr als 35 000 € (weiter in Zeile 19)

19 Die Einnahmen (einschließlich der Umsatzsteuer) aus steuerpflichtigen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieben ② betragen:

nicht mehr als 35 000 € (weiter in Zeile 40)

mehr als 35 000 € (weiter in Zeile 21)

20 Hinweis:

Dazu gehören auch:

- a) Einnahmen aus sportlichen Veranstaltungen, die nach § 67a Abs. 1 oder 3 Abgabenordnung (AO) ein steuerpflichtiger wirtschaftlicher Geschäftsbetrieb sind. ③
- b) Einnahmen aus geselligen Veranstaltungen,
- c) Einnahmen aus der Verwertung von Altmaterial (dies gilt auch dann, wenn beantragt wird, den Überschuss aus der Verwertung von Altmaterial nach § 64 Abs. 5 AO in Höhe des branchenüblichen Reingewinns zu schätzen)
- d) Einnahmen aus steuerpflichtigen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieben, bei denen der steuerpflichtige Gewinn nach § 64 Abs. 6 AO pauschal mit 15% der Einnahmen angesetzt wird (z.B. Werbung für Unternehmen, die im Zusammenhang mit der steuerbegünstigten Tätigkeit einschließlich der Zweckbetriebe stattgefunden hat) und
- e) die anteiligen Einnahmen aus Beteiligungen an Personengesellschaften und Gemeinschaften (auch Fest- bzw. Arbeitsgemeinschaften), soweit die Beteiligungen einen steuerpflichtigen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb darstellen.

21 Art der steuerpflichtigen wirtschaftlichen Geschäftsbetriebe ②

Einnahmen (einschließlich Umsatzsteuer)	Ausgaben	Überschuss / Fehlbetrag
EUR	EUR	EUR

22 Summe

23 Art der Zweckbetriebe ②

Einnahmen (einschließlich Umsatzsteuer)
EUR

24 Summe

25 **Nur ausfüllen, wenn die Einnahmen aus steuerpflichtigen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieben (siehe Zeile 22) 35 000 € übersteigen und darin Einnahmen aus der Verwertung von Altmaterial enthalten sind.**

26 Wir beantragen, den Überschuss aus der Verwertung des Altmaterials nach § 64 Abs. 5 AO in Höhe des branchenüblichen Reingewinns zu schätzen. Wir erklären, dass das Altmaterial nicht im Rahmen einer ständig dafür vorgehaltenen Verkaufsstelle gesammelt und verwertet wurde.

27 Einnahmen aus der Verwertung von Altpapier anderem Altmaterial

EUR
EUR

29 In den in Zeile 22 angegebenen Ausgaben enthaltene Ausgaben, die mit den Einnahmen aus der Verwertung des Altmaterials in Zusammenhang stehen

EUR

30 **Hinweis:** – Der branchenübliche Reingewinn beträgt bei der Verwertung von Altpapier 5% und bei der Verwertung von anderem Altmaterial 20% der Einnahmen. Zu den maßgeblichen Einnahmen gehört nicht die im Bruttopreis enthaltene Umsatzsteuer.
– Wenn Sie keinen Antrag auf Schätzung des Überschusses aus der Verwertung von Altmaterial nach § 64 Abs. 5 AO stellen, wird der Überschuss nach den allgemeinen Grundsätzen ermittelt (Gegenüberstellung der gesamten Einnahmen und Ausgaben – siehe Zeile 21 – der steuerpflichtigen wirtschaftlichen Geschäftsbetriebe).

31 **Nur ausfüllen, wenn die Einnahmen aus steuerpflichtigen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieben (siehe Zeile 22) 35 000 € übersteigen und darin Einnahmen aus Werbung für Unternehmen, die im Zusammenhang mit der steuerbegünstigten Tätigkeit spendendienste enthalten sind.**

32 Wir beantragen, den Gewinn aus dem steuerpflichtigen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb

33 Werbung für Unternehmen, die im Zusammenhang mit der steuerbegünstigten Tätigkeit einschließlich der Zweckbetriebe stattgefunden hat

34 Totalisator

35 Zweite Fraktionierungsstufe

37 nach § 64 Abs. 6 AO pauschal mit 15% der Einnahmen in Höhe von anzusetzen.

EUR

38 In den in Zeile 22 angegebenen Ausgaben enthaltene Ausgaben, die mit diesen Einnahmen in Zusammenhang stehen

EUR

39 **Hinweis:** Wenn Sie nicht beantragen, den Gewinn des steuerpflichtigen wirtschaftlichen Geschäftsbetriebs nach § 64 Abs. 6 AO pauschal mit 15% der Einnahmen anzusetzen, wird er nach den allgemeinen Grundsätzen ermittelt (Gegenüberstellung der gesamten Einnahmen und Ausgaben – siehe Zeile 21 – des steuerpflichtigen wirtschaftlichen Geschäftsbetriebs).

40 **Nur für Körperschaften, die mildtätige Zwecke verfolgen (4)**
Wir erklären, dass wir uns von der Hilfsbedürftigkeit (§ 53 Nr. 1 und 2 AO) des von uns betreuten Personenkreises überzeugt haben und Aufzeichnungen darüber vorliegen.

41 **Nur für Einrichtungen der Wohlfahrtspflege (5)**
Wir erklären, dass mindestens zwei Drittel der Leistungen der Einrichtung hilfsbedürftigen Personen (§ 53 Nr. 1 und 2 AO) zugute kommen. Von der Hilfsbedürftigkeit haben wir uns überzeugt. Aufzeichnungen darüber liegen vor.

42 **Nur für Krankenhäuser (6)**
Wir erklären, dass die Voraussetzungen des § 67 AO für die Annahme eines Zweckbetriebes erfüllt sind.

43 **Nur für Körperschaften, die Rücklagen gebildet haben (7)**
Am Ende des o.ä. Jahres bestanden folgende Rücklagen:

44 Rücklagen nach § 58 Nr. 6 AO für die folgenden Vorhaben: (8)

	EUR

45 Freie Rücklage nach § 58 Nr. 7a AO (9)

EUR

46 Rücklage für den Erwerb von Gesellschaftsrechten zur Erhaltung der prozentualen Beteiligung nach § 58 Nr. 7 b AO (9)
an der

Kapitalgesellschaft	EUR
---------------------	-----

48 **Hinweis:** Bitte erlagern Sie auf einem gesonderten Blatt, wie sich die Rücklagen nach § 58 Nr. 7a und b AO seit der letzten Erklärung entwickelt haben. Geben Sie dazu bitte auch an, wie hoch die Einnahmen, Ausgaben und Überschüsse aus der Vermögensverwaltung und die sonstigen nach § 55 Abs. 1 Nr. 5 AO zeitlich zu verwendenden Mittel in den Jahren waren, in denen Zuführungen zu der freien Rücklage vorgenommen wurden, und ob in diesen Jahren Mittel für den Erwerb von Gesellschaftsrechten ausgegeben wurden.

Zelle				
49	<input type="checkbox"/>	Zuführungen zum Vermögen nach § 58 Nr. 11 und 12 AO ¹⁰ ¹¹ (ggf. 0 € eintragen)	EUR	
50	Zuwendungen ¹² Mitglieder, Gesellschafter oder außenstehende Personen haben unentgeltliche Zuwendungen, die nicht in Erfüllung des Satzungszweckes geleistet wurden, erhalten:			
	<input type="checkbox"/>	Nein	<input type="checkbox"/>	Ja ▼
		Grund	Betrag	EUR

D. Sonstiges

Es wird darauf hingewiesen, dass dem zuständigen Finanzamt nach § 137 AO die Umstände anzuzeigen sind, die für die steuerliche Erfassung von Bedeutung sind, insbesondere der Erwerb der Rechtsfähigkeit, die Änderung der Rechtsform, die Beschlüsse, durch die für steuerliche Vergünstigungen wesentliche Satzungsbestimmungen geändert werden, die Verlegung der Geschäftsleitung oder des Sitzes und die Auflösung. Mitteilungen dieser Art sind innerhalb eines Monats seit dem meldepflichtigen Ereignis zu erstatten (§ 137 Abs. 2 AO).

Diese Erklärung ist eine Steuererklärung im Sinne der Abgabenordnung.

Unterschrift

Ich versichere, dass die tatsächliche Geschäftsführung den satzungsmäßigen Zwecken entspricht und dass ich die Angaben in dieser Erklärung und in den ihr beigefügten Anlagen nach bestem Wissen und Gewissen richtig und vollständig gemacht habe.

Bei der Ausfertigung dieser Erklärung hat mitgewirkt:
(Name, Anschrift, Rufnummer)

(Unterschrift)

Die Steuererklärung muss vom gesetzlichen Vertreter bzw. vom Vertretungsberechtigten der Körperschaft eigenhändig unterschrieben sein.

Hinweis nach den Datenschutzgesetzen: Die mit der Steuererklärung angeforderten Daten werden auf Grund der §§ 149 ff. der Abgabenordnung erhoben.

Erläuterungen zu der Erklärung zur Körperschaftsteuer und Gewerbsteuer von Körperschaften, die gemeinnützigen, mildtätigen oder kirchlichen Zwecken dienen

(zum Vordruck Gem 1)

- ① Die Finanzbehörden sind verpflichtet, auch gemeinnützige, mildtätige und kirchliche Körperschaften regelmäßig zu überprüfen. Sie müssen prüfen, ob die Voraussetzungen der Abgabenordnung (AO) für die Gewährung der Steuervergünstigungen wegen der Förderung steuerbegünstigter Zwecke nach der Satzung und nach der tatsächlichen Geschäftsführung erfüllt wurden und ob Steuern – die bei umfangreichen wirtschaftlichen Betätigungen trotz der Steuerbegünstigung anfallen können – festzusetzen sind.

Steuerbegünstigte Körperschaften werden – wenn nicht wegen umfangreicher wirtschaftlicher Betätigungen regelmäßig Steuern anfallen – im Allgemeinen nur in dreijährigem Abstand anhand der vereinfachten Erklärung Gem 1 geprüft. Die Prüfung umfasst alle drei Jahre, wobei der Schwerpunkt aber auf dem letzten Jahr liegt. Die Angaben in dem Erklärungsvordruck Gem 1 sind deshalb nur für das letzte Jahr des Prüfungszeitraums zu machen. Zur Entlastung der Vertreter der steuerbegünstigten Körperschaften greift das Finanzamt bei der Prüfung so weit wie möglich auf die bei den Körperschaften in der Regel schon vorhandenen Unterlagen zurück (Gegenüberstellung der Einnahmen und Ausgaben oder Bilanz und Gewinn- und Verlustrechnung, Kassenbericht, Protokolle der Mitgliederversammlung, Tätigkeitsbericht usw.). **Es ist deshalb unbedingt nötig, dass Sie diese Unterlagen für jedes Jahr des dreijährigen Prüfungszeitraums der Erklärung beifügen.**

Falls die Prüfung auf der Grundlage der vereinfachten Erklärung ergeben sollte, dass voraussichtlich Steuern festzusetzen sind, wird das Finanzamt Sie in der Regel um die Abgabe weiterer Steuererklärungen bitten.

- ② Ein **wirtschaftlicher Geschäftsbetrieb** ist eine selbständige nachhaltige Tätigkeit, durch die Einnahmen oder andere wirtschaftliche Vorteile erzielt werden und die über den Rahmen einer Vermögensverwaltung hinausgeht. Die Absicht, Gewinn zu erzielen, ist nicht erforderlich (§ 14 AO). Ein wirtschaftlicher Geschäftsbetrieb kann entweder steuerbegünstigt (Zweckbetrieb) oder steuerpflichtig sein.

Nicht als wirtschaftlicher Geschäftsbetrieb gilt die **Vermögensverwaltung**. Diese liegt in der Regel vor, wenn Vermögen genutzt wird, z.B. Kapitalvermögen verzinslich angelegt oder unbewegliches Vermögen vermietet oder verpachtet wird (§ 14 Satz 3 AO).

Ein **Zweckbetrieb** ist gegeben, wenn der wirtschaftliche Geschäftsbetrieb in seiner Gesamtrichtung dazu dient, die steuerbegünstigten satzungsmäßigen Zwecke der Körperschaft zu verwirklichen, die Zwecke nur durch ihn erreicht werden können und der wirtschaftliche Geschäftsbetrieb zu nicht begünstigten Betrieben derselben oder ähnlicher Art nicht im größeren Umfang in Wettbewerb tritt, als es bei Erfüllung der steuerbegünstigten Zwecke unvermeidbar ist (§ 65 AO). Für die Zweckbetriebs-eigenschaft bestimmter wirtschaftlicher Betätigungen enthalten die §§ 66 bis 68 AO Sonderregelungen. Z.B. sind **kulturelle Einrichtungen**, wie Museen, Theater und **kulturelle Veranstaltungen**, wie Konzerte, Kunstausstellungen, Zweckbetriebe, auch wenn sie die allgemeinen Voraussetzungen des § 65 AO nicht erfüllen (§ 68 Nr. 7 AO). Kulturelle Einrichtungen und Veranstaltungen i.S. des § 68 Nr. 7 AO können nur vorliegen, wenn die Förderung der Kultur Satzungszweck der Körperschaft ist.

Steuerpflichtige wirtschaftliche Geschäftsbetriebe sind z.B.: Verkauf von Speisen und Getränken in einer Vereinsgaststätte, einem Kiosk oder bei einer Veranstaltung, Herausgabe von Zeitschriften gegen Entgelt oder in Verbindung mit der Veröffentlichung von Anzeigen, der Betrieb einer Druckerei, die Werbung für Wirtschaftsunternehmen, die Durchführung von Basaren, Festveranstaltungen und von geselligen Veranstaltungen.

Wird für den Besuch einer sportlichen oder kulturellen Veranstaltung mit Bewirtung ein einheitlicher Eintrittspreis verlangt, so ist dieser – ggf. im Wege der Schätzung – in Entgeltsanteile für den Besuch der Veranstaltung und für die Bewirtungsleistungen aufzuteilen.

Körperschaftsteuer und Gewerbesteuer werden nicht erhoben, wenn die Einnahmen einschließlich der Umsatzsteuer (ohne Abzug von Ausgaben) aus den steuerpflichtigen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieben insgesamt 35 000 € im Jahr nicht übersteigen (Besteuerungsgrenze – § 64 Abs. 3 AO). Sind die Einnahmen der steuerpflichtigen wirtschaftlichen Geschäftsbetriebe höher, muss der Gewinn genau ermittelt werden. Körperschaftsteuer und Gewerbesteuer fallen aber auch dann nur an, soweit die Freibeträge von 3835 € bei der Körperschaftsteuer und 3900 € bei der Gewerbesteuer überschritten werden.

Eine Beteiligung an einer Personengesellschaft oder Gemeinschaft kann ein steuerpflichtiger wirtschaftlicher Geschäftsbetrieb sein. In diesem Fall sind für die Beurteilung, ob die Besteuerungsgrenze überschritten wird, die anteiligen Einnahmen (nicht der Gewinnanteil) der Körperschaft aus der Beteiligung maßgeblich.

- ③ **Sportliche Veranstaltungen** eines Sportvereins sind grundsätzlich ein Zweckbetrieb, wenn die Einnahmen einschließlich der Umsatzsteuer aus allen sportlichen Veranstaltungen des Vereins die Zweckbetriebsgrenze von 35 000 € im Jahr nicht übersteigen (§ 67a Abs. 1 Satz 1 AO). Übersteigen die Einnahmen die Zweckbetriebsgrenze von 35 000 €, liegt grundsätzlich ein steuerpflichtiger wirtschaftlicher Geschäftsbetrieb vor. Der Verkauf von Speisen und Getränken sowie die Werbung gehören nicht zu den sportlichen Veranstaltungen.

Der Verein kann auf die Anwendung der Zweckbetriebsgrenze verzichten (§ 67a Abs. 2 AO). Die steuerliche Behandlung seiner sportlichen Veranstaltungen richtet sich dann nach § 67a Abs. 3 AO. Danach sind sportliche Veranstaltungen ein Zweckbetrieb, wenn an ihnen kein bezahlter Sportler des Vereins teilnimmt und der Verein keinen vereinsfremden Sportler selbst oder im Zusammenwirken mit einem Dritten bezahlt. Auf die Höhe der Einnahmen oder Überschüsse dieser sportlichen Veranstaltungen kommt es bei Anwendung des § 67a Abs. 3 AO nicht an. Sportliche Veranstaltungen, an denen ein oder mehrere Sportler teilnehmen, die nach § 67a Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 oder 2 AO als bezahlte Sportler anzusehen sind, sind steuerpflichtige wirtschaftliche Geschäftsbetriebe. Nicht als Bezahlung gilt die Erstattung von tatsächlich entstandenem Aufwand. Zahlungen des Vereins an einen seiner Sportler bis zu insgesamt 358 € je Monat im Jahresdurchschnitt werden für die Beurteilung der Zweckbetriebs-eigenschaft – nicht aber für die Besteuerung des Sportlers – ohne Einzelnachweis als Aufwandsentschädigung angesehen.

Erklärt der Verein, dass er auf die Anwendung der Zweckbetriebsgrenze verzichtet, ist er für mindestens 5 Veranlagungszeiträume an diese Erklärung gebunden. In diesem Fall sind in Zeile 21 ff. Eintragungen vorzunehmen.

Die Anlage Sportvereine ist von Sportvereinen stets zusätzlich auszufüllen.

- ④ Eine Körperschaft verfolgt **mildtätige Zwecke** i.S. des § 53 AO, wenn ihre Tätigkeit darauf gerichtet ist, Personen selbstlos zu unterstützen,

1. die infolge ihres körperlichen, geistigen oder seelischen Zustandes auf die Hilfe anderer angewiesen sind oder
2. deren Bezüge nicht höher sind als das Vierfache des Regelsatzes der Sozialhilfe i.S. des § 28 des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch; beim Alleinstehenden oder Haushaltsvorstand tritt an die Stelle des Vierfachen das Fünffache des Regelsatzes. Dies gilt nicht für Personen, deren Vermögen zur nachhaltigen Verbesserung ihres Unterhalts ausreicht und denen zugemutet werden kann, es dafür zu verwenden. Bei Personen, deren wirtschaftliche Lage aus besonderen Gründen zu einer Notlage geworden ist, dürfen die Bezüge oder das Vermögen die genannten Grenzen übersteigen.

Bezüge im Sinne dieser Vorschrift sind

- Einkünfte im Sinne des § 2 Abs. 1 des Einkommensteuergesetzes und

- andere zur Bestreitung des Unterhalts bestimmte oder geeignete Bezüge,

die der Alleinstehende oder der Haushaltsvorstand und die sonstigen Haushaltsangehörigen haben.

Unterhaltsansprüche sind zu berücksichtigen. Zu den Bezügen zählen nicht Leistungen der Sozialhilfe, Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch und bis zur Höhe der Leistungen der Sozialhilfe Unterhaltsleistungen an Personen, die ohne Unterhaltsleistungen sozialhilfeberechtigt wären oder Anspruch auf Sicherung des Lebensunterhalts nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch hätten.

- ⑤ Eine **Einrichtung der Wohlfahrtspflege** ist ein Zweckbetrieb, wenn sie in besonderem Maße den in § 53 AO genannten Personen dient. Wohlfahrtspflege ist die planmäßige, zum Wohle der Allgemeinheit und nicht des Erwerbes wegen ausgeübte Sorge für Not leidende oder gefährdete Mitmenschen.

Die Sorge kann sich auf das gesundheitliche, sittliche, erzieherische oder wirtschaftliche Wohl erstrecken und Vorbeugung oder Abhilfe bezwecken. Eine Einrichtung der Wohlfahrtspflege dient in besonderem Maße den in § 53 AO genannten Personen, wenn diesen mindestens zwei Drittel ihrer Leistungen zugute kommen (§ 66 AO).

Wer zu den in § 53 AO genannten Personen gehört, ergibt sich aus der vorstehenden Ziff. ④.

- ⑥ Ein **Krankenhaus**, das in den Anwendungsbereich des Krankenhausentgeltgesetzes oder der Bundespflegesatzverordnung fällt, ist ein Zweckbetrieb, wenn mindestens 40 % der jährlichen Belegungstage oder Berechnungstage auf Patienten entfallen, bei denen nur Entgelte für allgemeine Krankenhausleistungen (§ 7 des Krankenhausentgeltgesetzes, § 10 der Bundespflegesatzverordnung) berechnet werden (§ 67 Abs.1 AO).

Ein Krankenhaus, das nicht in den Anwendungsbereich des Krankenhausentgeltgesetzes oder der Bundespflegesatzverordnung fällt, ist ein Zweckbetrieb, wenn mindestens 40 % der Belegungstage oder Berechnungstage auf Patienten entfallen, bei denen für die Krankenhausleistungen kein höheres Entgelt als nach § 67 Abs.1 AO berechnet wird (§ 67 Abs.2 AO).

- ⑦ Die Körperschaft muss ihre Mittel grundsätzlich **zeitnah** für ihre satzungsmäßigen Zwecke verwenden. Mittel sind alle Zuwendungen (z.B. Mitgliedsbeiträge, Spenden, Zuschüsse), die Erträge aus der Vermögensverwaltung sowie die Gewinne aus Zweckbetrieben und steuerpflichtigen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieben. Verwendung in diesem Sinne ist auch die Verwendung der Mittel für die Anschaffung oder Herstellung von Vermögensgegenständen, die satzungsmäßigen Zwecken dienen. Eine zeitnahe Mittelverwendung ist gegeben, wenn die Mittel spätestens in dem auf den Zufluss folgenden Kalender- oder Wirtschaftsjahr für die steuerbegünstigten satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Ausnahmen von dem Gebot der zeitnahen Mittelverwendung enthält § 58 AO (siehe ⑧ bis ⑪). Daneben sind Rücklagen für die Pflege des Vermögens, das zur Vermögensverwaltung der steuerbegünstigten Körperschaft gehört, zulässig.

Beispiel:

Rücklagen für eine demnächst erforderlich werdende Reparatur an einem Mietwohngrundstück.

- ⑧ Eine Körperschaft kann ihre Mittel ganz oder teilweise einer **Rücklage** zuführen, soweit dies erforderlich ist, um ihre steuerbegünstigten satzungsmäßigen Zwecke nachhaltig erfüllen zu können (§ 58 Nr. 6 AO). Voraussetzung ist, dass die Mittel für bestimmte – die steuerbegünstigten Satzungszwecke verwirklichende – Vorhaben angesammelt werden, für deren Durchführung bereits konkrete Zeitvorstellungen bestehen.

Nach § 58 Nr. 6 AO sind u.a. folgende Rücklagen zulässig:

- Rücklagen zur Ansammlung von Mitteln für die Erfüllung des steuerbegünstigten Zwecks (Beispiel: Ansammlung von Mitteln für die Errichtung, Erweiterung oder Instandsetzung einer Sportanlage durch einen gemeinnützigen Sportverein);

- Rücklagen für periodisch wiederkehrende Ausgaben (z.B. Löhne, Gehälter, Mieten) in Höhe des Mittelbedarfs für eine angemessene Zeitperiode (sog. Betriebsmittelrücklage). Entsprechendes gilt für wiederkehrende Ausgaben zur Erfüllung des steuerbegünstigten Zwecks (z.B. Gewährung von Stipendien);

In Ausnahmefällen können Mittel in einer Rücklage für solche ernst gemeinten Vorhaben angesammelt werden, für deren Durchführung noch keine konkreten Zeitvorstellungen bestehen.

Beispiel:

Für die Verwirklichung der steuerbegünstigten Zwecke einer Krankenhausstiftung ist die Errichtung eines weiteren Bettentraktes notwendig. Unter Berücksichtigung öffentlicher Zuschüsse ist ein erheblicher Investitionsaufwand von der Stiftung selbst zu tragen. Wegen der schwankenden Erträge der Stiftung ist nicht abzusehen, wann die erforderlichen Mittel für die Investitionen vorhanden sein werden.

In derartigen Fällen ist eine Rücklagenbildung zulässig, wenn das Vorhaben glaubhaft ist und bei den finanziellen Verhältnissen der steuerbegünstigten Körperschaft in einem angemessenen Zeitraum durchgeführt werden kann.

Die Gründe für die Bildung einer Rücklage nach § 58 Nr. 6 AO hat die steuerbegünstigte Körperschaft dem zuständigen Finanzamt im Einzelnen darzulegen.

- ⑨ Nach § 58 Nr. 7 Buchstabe a AO darf eine steuerbegünstigte Körperschaft höchstens ein Drittel des Überschusses der Einnahmen über die Unkosten aus Vermögensverwaltung und darüber hinaus höchstens 10 % ihrer sonstigen nach § 55 Abs. 1 Nr. 5 AO zeitnah zu verwendenden Mittel einer **freien Rücklage** zuführen. Zum Begriff der Vermögensverwaltung siehe bei ②.

Nach § 58 Nr. 7 Buchstabe b AO darf eine steuerbegünstigte Körperschaft Mittel für den Erwerb von Gesellschaftsrechten zur Erhaltung der prozentualen Beteiligung an einer Kapitalgesellschaft ansammeln oder im Jahr des Zuflusses verwenden. Der zulässige Höchstbetrag für die Zuführung von Mitteln zu der freien Rücklage nach Buchstabe a vermindert sich um diese Beträge.

Die Verwendung von Mitteln zur Bildung einer freien Rücklage i.S. von § 58 Nr. 7 Buchstabe a AO und zum Erwerb von Gesellschaftsrechten gemäß § 58 Nr. 7 Buchstabe b AO sind dem Finanzamt im Einzelnen zu erläutern.

- ⑩ Außerdem können folgende Zuwendungen dem Vermögen der Körperschaft zugeführt werden (§ 58 Nr. 11 AO):

- Zuwendungen von Todes wegen; sie sind grundsätzlich als Zuwendungen zum Vermögen der steuerbegünstigten Körperschaft anzusehen, wenn der Erblasser eine Verwendung für den laufenden Aufwand nicht besonders vorschreibt;
- Zuwendungen auf Grund eines Spendenaufrufs, wenn aus dem Spendenaufruf ersichtlich ist, dass Beträge zur Aufstockung des Vermögens erbeten werden;
- Stiftungen und Einzelzuwendungen, bei denen der Zuwendende ausdrücklich erklärt, dass sie zur Ausstattung der Körperschaft mit Vermögen oder zur Erhöhung des Vermögens bestimmt sind;
- Sachzuwendungen, die ihrer Natur nach der Vermögensbildung dienen, z.B. Schenkung eines Mietwohngrundstücks.

- ⑪ Daneben darf eine **Stiftung** im Jahr ihrer Errichtung und in den zwei folgenden Kalenderjahren Überschüsse aus der Vermögensverwaltung und die Gewinne aus wirtschaftlichen Geschäftsbetrieben (§ 14 AO) ganz oder teilweise ihrem Vermögen zuführen (§ 58 Nr. 12 AO).

- ⑫ Die Körperschaft darf ihre Mittel nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwenden. Die Mitglieder oder Gesellschafter dürfen keine (unentgeltlichen) Zuwendungen erhalten. Die Körperschaft darf auch keine andere Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigen (§ 55 AO).